

## **Öffentliche Erörterung vor Rehabilitierungskammer des Landgerichts Dresden im Fall Madaus wegen Verfolgung im Rahmen des sächsischen Volksentscheides**

### Stellungnahme von Dr. Joh. Wasmuth

Nun kurz zu Dresden: Es wurde rund 4 Stunden verhandelt. Wir haben einen wesentlichen Teil des Prozeßstoffs besprochen. Die Verhandlung wird aber, wie angekündigt, am 27. November fortgesetzt. Die Richter haben intensiv zugehört und fleißig mitgeschrieben. Sie waren sachlich und grundsätzlich aufgeschlossen. Bisweilen kamen auch sachdienliche Nachfragen und sie haben immer wieder bei den richtigen Stellen genickt.

Der Staatsanwalt hat sich bislang nicht geäußert. Er war nur durchgängig anwesend und hat sich ebenfalls Notizen gemacht. Der Vorsitzende ließ einmal wissen, daß er dann, wenn wir gewinnen sollten, wohl Beschwerde einlegen werde. Insofern werde in jedem Fall auch noch das Oberlandesgericht Dresden zu entscheiden haben.

Wie die Sache ausgeht, läßt sich nicht wirklich voraussagen, weil sich die Richter dazu bislang nicht festgelegt und dies mehrfach betont haben. Nur wegen eines Haftbefehls gegen die Herren Madaus, der aber nichts Wesentliches zur Sache beiträgt, haben sie geäußert, daß dazu noch weiter ermittelt werden müsse. Mit der gegebenen Begründung ist das vielleicht nachvollziehbar und sowohl das Gericht als auch Herr Dr. Madaus unternehmen entsprechende Anstrengungen. Aber entscheidend ist dieser ohnehin nicht. Er war nicht auf einen Vorwurf als Kriegs- und Naziverbrecher, sondern auf Wirtschaftssabotage gestützt.

Anders als die bisherige Rechtsprechung steht für die Kammer aber jedenfalls außer Frage, daß Rechtsgrundlage für die Verfolgung im Rahmen des sächsischen Volksentscheides die Richtlinien zum sächsischen Gesetz über die Übergabe von Betrieben der Kriegs- und Naziaktivisten waren und nicht der SMAD-Befehl Nr. 124. Damit ist schon einmal ein zentrales Argument der bisherigen Rechtsprechung vom Tisch.

Zu den Richtlinien wurde nun sehr eingehend erörtert, ob diese individuelle Schuldvorwürfe enthalten und einen spezifischen Strafzweck verfolgt haben.

Es kam auch eine Nachfrage eines beitzenden Richters zum besatzungshoheitlichen Charakter der Richtlinien. Aber auch insofern wurde bereits deutlich, daß die Kammer an der noch 2010 vertretenen Ansicht der ursprünglich befaßten Kammer, ein Rehabilitierungsanspruch sei schon deshalb nicht gegeben, weil sonst ein Rückgabeausschluß nach § 1 Abs. 8 lit. a, 1. Halbs. VermG leerlaufe, nicht festhalten wird.

Aus mehreren Äußerungen der Richter war vielmehr zu erkennen, daß sie ausschließlich darauf abstellen wollen, ob die Richtlinien zum Gesetz vom 30. Juni 1946 individuelle Schuldvorwürfe enthalten haben und ob damit ein spezifischer Strafzweck verfolgt worden ist.

Insgesamt war mein Vortrag dazu wohl nachvollziehbar. Herr Kollege von Raumer, der ebenfalls anwesend war, zeigte sich durchaus beeindruckt. Gleiches gilt für zwei Vertreter der AfA, die neben einem früheren Mitarbeiter des Unternehmens Madaus als einzige Zuhörer dabei waren. Insofern war es schon ein wenig beschämend, daß sich nur diese beiden von seiten der Betroffenen und ihrer Verbände interessiert gezeigt haben. Für den Verlauf der Gerichtsverhandlung kam es aber darauf natürlich nicht an.

Damit habe ich Ihnen nun die wesentlichen Erkenntnisse aus dem ersten Prozeßtag zusammengefaßt.

Am 27. November geht es, wie gesagt, weiter. Die Kammer möchte damit jedenfalls die mündliche Verhandlung abschließen. Ob dann noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, wird sich zeigen, wenn die Kammer das Ergebnis der Erörterung beraten hat. Dieses Procedere hat der Vorsitzende der Kammer bereits klar zum Ausdruck gebracht. Dazu bin ich gebeten worden, der Kammer noch rechtzeitig vor dem 27. November mitzuteilen, welche Nachweise für den spezifischen Strafcharakter der Richtlinien noch erörtert werden sollen.

Mit besten Grüßen

Ihr Johannes Wasmuth